

Richtlinie der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken zur Förderung von Druckkosten von Publikationen, die sich mit der Pflege und Erhaltung des fränkischen Kulturgutes befassen (Förderrichtlinie Druckkosten)

1. Grundsätze

Zu den Aufgaben der Bezirke zählt die Erhaltung, Pflege und Förderung des regionalen Kulturgutes (Art. 48 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bezirksordnung). Hierzu zählen u. a. auch Publikationen, die sich mit der Pflege und Erhaltung des fränkischen Kulturgutes befassen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zweck andere Mittel des Bezirks Unterfranken bzw. der Unterfränkischen Kulturstiftung gewährt werden.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Zweck der Förderung ist, die Herausgabe von regionalgeschichtlichen, volkskundlichen oder kulturhistorischen Publikationen zu unterstützen.

Gefördert werden Druck- und Herstellungskosten einer Publikation, insbesondere für

- a) Layout
- b) Druck
- c) Binden
- d) Bildrechte.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Maßnahme von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken fachlich befürwortet wird,
- sich die Publikationen mit der Pflege und Erhaltung des fränkischen Kulturgutes in seiner ganzen Breite befassen sowie insbesondere regionalgeschichtlich, volkskundlich oder kulturhistorisch für den ganzen Bezirk Unterfranken bedeutsam sind und trotz vorrangig ausgeschöpfter anderer Einnahmequellen, wie zum Beispiel Verkaufserlöse, Zuschüsse anderer Träger, Sponsoren, unterfinanziert sind,



- die Maßnahme nicht vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen oder abgeschlossen ist bzw. wird, es sei denn die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde beantragt und erteilt. Wird vorher mit der Ausführung der Maßnahme begonnen, scheidet eine Förderung in ganzer Höhe aus. Als Maßnahmebeginn zählen der Vertragsabschluss bzw. die Auftragserteilung zur Durchführung der beantragten Maßnahme, nicht jedoch die Angebotseinholung.
- die in Betracht kommende Zuwendung einen Betrag von mindestens 150 € erreicht.

3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Hauptkostenträger der Maßnahme sind und damit das verlegerische Gesamtrisiko tragen.

4. Förderfähige Aufwendungen / Förderhöhe

Förderfähig sind ausschließlich die als zuwendungsfähig anerkannten Netto-Kosten im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 20 % der als förderfähig anerkannten Kosten, maximal 5.000 € pro Publikation. Eigenleistungen werden mit bis zu 20 € pro Stunde berücksichtigt. Förderobergrenze ist die Antragssumme. Ungerade Zuwendungsbeträge werden auf volle Euro aufgerundet.

Nicht förderfähig sind

- a) Aufwendungen zur Erstellung des Inhalts der Publikation, insbesondere nicht die wissenschaftliche Erarbeitung, Autorenhonorare
- b) Kunstkataloge,
- c) Museumsschriften,
- d) Ortschroniken,
- e) Kosten im Umfeld einer Publikationspräsentation, wie z. B. insbesondere Einladungskarten, Plakate, Flyer,
- f) Gemeinkosten, wie z. B. Lagerhaltung, Werbung, Verkaufsprovisionen
- g) erstmals mit Vorlage des Verwendungsnachweises geltend gemachte Mehraufwendungen (Kostensteigerung)
- h) Skonto, Rabatte.

5. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, zu beantragen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 1 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.



Anträge mit einer beantragten Fördersumme von mehr als 5.000 € sind bis spätestens 01.10. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, einzureichen.

Soll mit einer Maßnahme schon vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen werden, ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen und deren Erteilung abzuwarten.

6. Bewilligungsverfahren / Auszahlung der Fördermittel

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist anhand eines Verwendungsnachweises bis spätestens 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Jahres zu belegen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 2 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Fristverlängerungen sind unaufgefordert rechtzeitig unter Schilderung triftiger Gründe bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, zu beantragen.

8. Inkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie Druckkosten der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken in der Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Würzburg, 16.07.2020

UNTERFRÄNKISCHE KULTURSTIFTUNG

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident